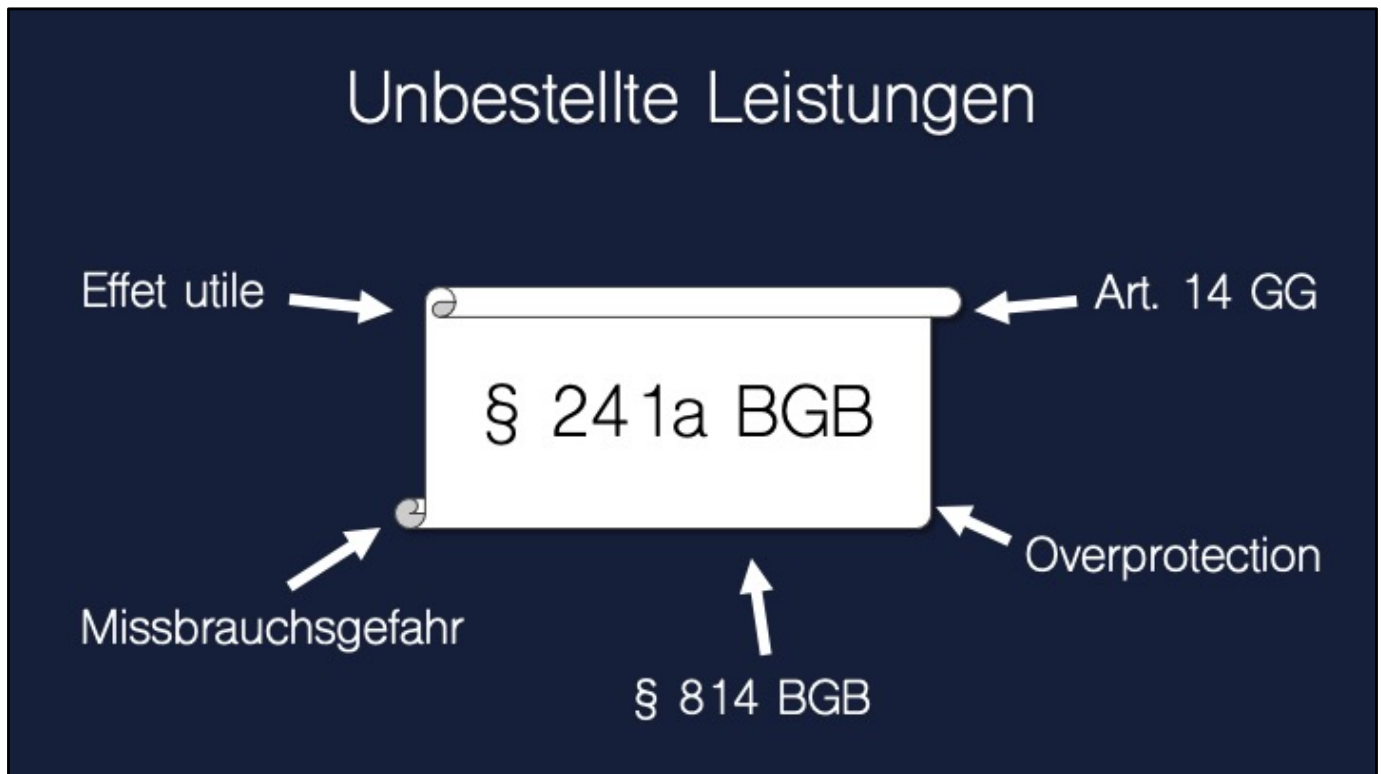
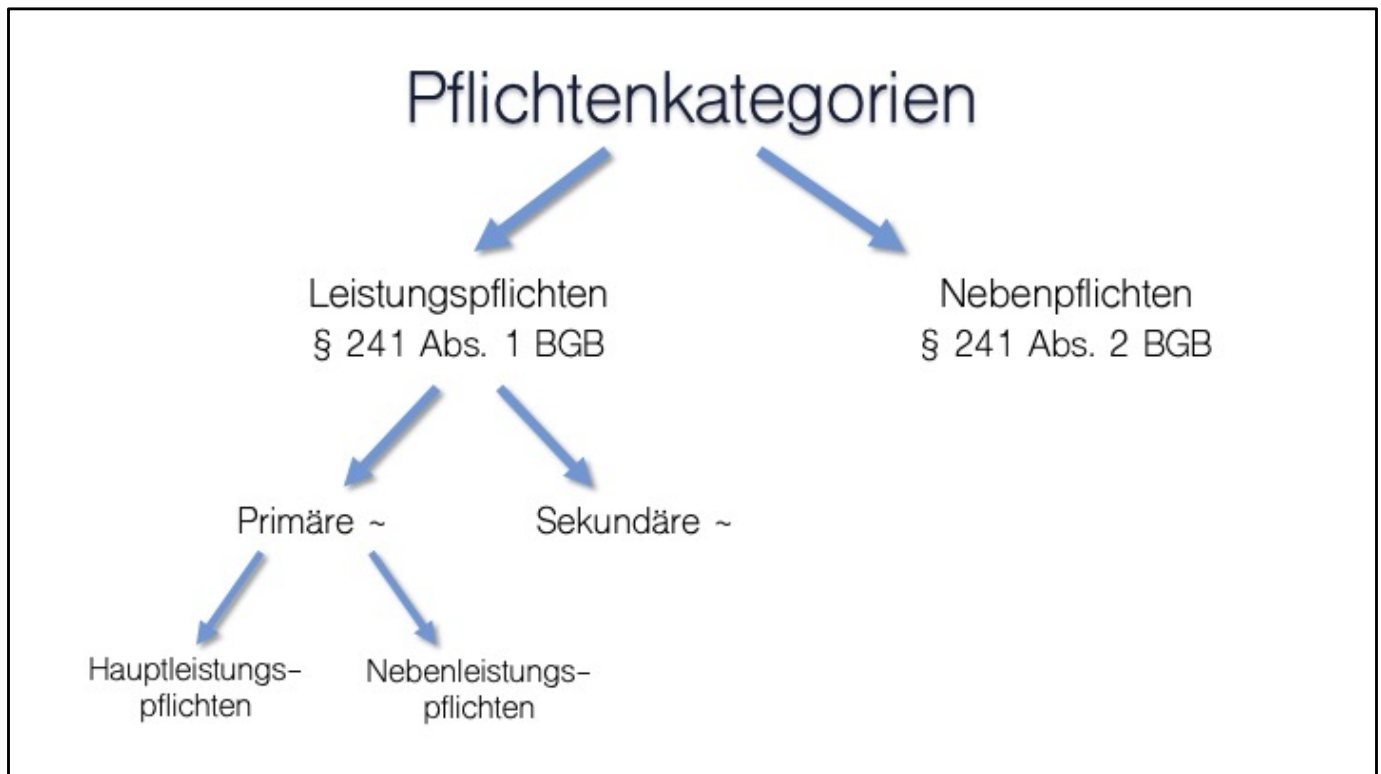




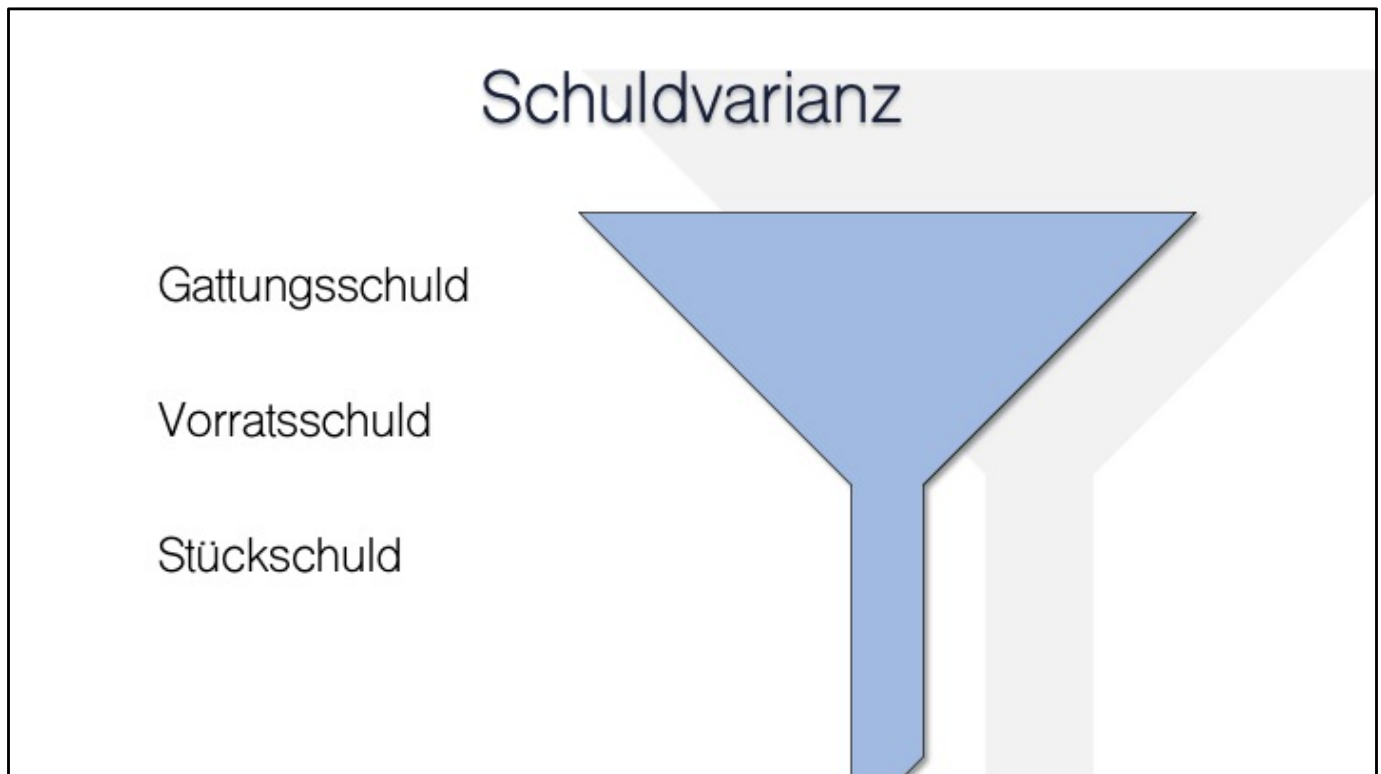
- In Ergänzung zu den Unterlagen der ersten Einheit hier die Links zum Audio-Podcast der Vorlesung:
 - <https://open.spotify.com/show/1lin9fe4wH9Pt0VZXfgV3j>
 - <https://podcasts.apple.com/de/podcast/vorlesung-schuldrecht-at/id1508916644>



- Nicht-Zurücksenden als Annahme eines konkludenten oder ausdrücklichen Vertragsangebots?
 - Nach § 151 S. 1 BGB ist der **Zugang der** Annahmeerklärung in bestimmten Fällen verzichtbar, eine Annahmeerklärung ist aber dennoch notwendig
 - Diese Wertung wird durch § 241a Abs. 1 BGB unterstrichen
- Recht zum Besitz i.S.d. § 986 BGB aus § 241a Abs. 1 BGB?
 - In den Fällen des § 241a Abs. 2 BGB unstrittig kein Recht zum Besitz
 - Ansonsten streitig
 - P: Dauerhaftes Auseinanderfallen von Eigentum und Besitz, problematisch mit Blick auf Art. 14 GG
 - Und Wortlaut: Wenn Ansprüche nicht "durch die Lieferung" begründet werden, dann vielleicht doch durch Nutzung, Verschenkung oder Veräußerung?
 - Dagegen: Wegen § 241a Abs. 2 und 3 BGB sei die Norm eine Inhalts- und Schrankenbestimmung zu Art. 14 GG, zudem partieller Grundrechtsverzicht durch unbestellte Zusendung
- Reichweite des § 241a Abs. 2 BGB im Einzelnen streitig
 - Anwendung auf jegliche Fälle mit Vorkontakt zwischen den Parteien?
 - Anwendung auf Lieferungen nach dem Ende eines Abonnements? Anwendung auf die Lieferung von Ersatzartikeln, wo die bestellte Ware nicht verfügbar war?



- Leistungspflichten betreffen den Vertragskern, Nebenpflichten betreffen das Umfeld der Vertragsanbahnung und Vertragsdurchführung
 - Beispiel: Mietzahlung und Überlassung einer Mietwohnung sind Leistungspflichten, Höflichkeit im Treppenhaus (allenfalls) eine Nebenpflicht
- Primäre Leistungspflichten sind die im Vertrag vorgesehenen Leistungspflichten, sekundäre Leistungspflichten folgen aus womöglich auftretenden Leistungsstörungen
 - Beispiel: Die Überlassung einer Mietwohnung ist eine primäre Leistungspflicht, Schadensersatz bei Unbewohnbarkeit der Wohnung eine sekundäre Leistungspflicht
- Hauptleistungspflichten beziehen sich auf den wirtschaftlichen Kern des Vertrages, Nebenleistungspflichten dienen der Unterstützung der Hauptleistungserbringung
 - Beispiel: Die Überlassung der Wohnung ist eine Hauptleistungspflicht, die Unterlassung der Vermietung anliegender Räumlichkeiten an unpassende Nachbarn eine Nebenleistungspflicht
- §§ 320, 322, 326 BGB beziehen sich nur auf Hauptleistungspflichten



- Bei einer **Gattungsschuld** muss die Schuldnerin gemäß § 243 Abs. 1 BGB aus der Gattung einen Gegenstand mittlerer Art und Güte auswählen, ist aber ansonsten in der Auswahl frei
 - Beispiel: Kauf eines neuen iPhone 11 Pro
- Bei einer **Vorratsschuld** (beschränkte Gattungsschuld) beschränkt sich die Leistungsschuld auf einen bestimmten Vorrat
 - Beispiel: Kauf einer mehrfach vorhandenen Briefmarke aus einer Briefmarkensammlung
- Bei einer **Stückschuld** wird nur ein bestimmter Gegenstand geschuldet
 - Beispiel: Kauf eines Oldtimers
- Bei einer **Wahlschuld** nach §§ 262–265 BGB kann in der Regel die Schuldnerin eine von mehreren möglichen Leistungen auswählen
 - Die Leistungen können dabei durchaus verschiedener Gattung sein
 - Beispiel: Kauf eines neuen Tesla Model S in Red Multi-Coat oder Deep Blue Metallic
- Die Unterscheidung ist vor allem für die Frage wichtig, ob die Schuldnerin nach dem Untergang eines Gegenstands noch einen anderen Gegenstand zu leisten hat (Unmöglichkeit nach § 275 Abs. 1 BGB)

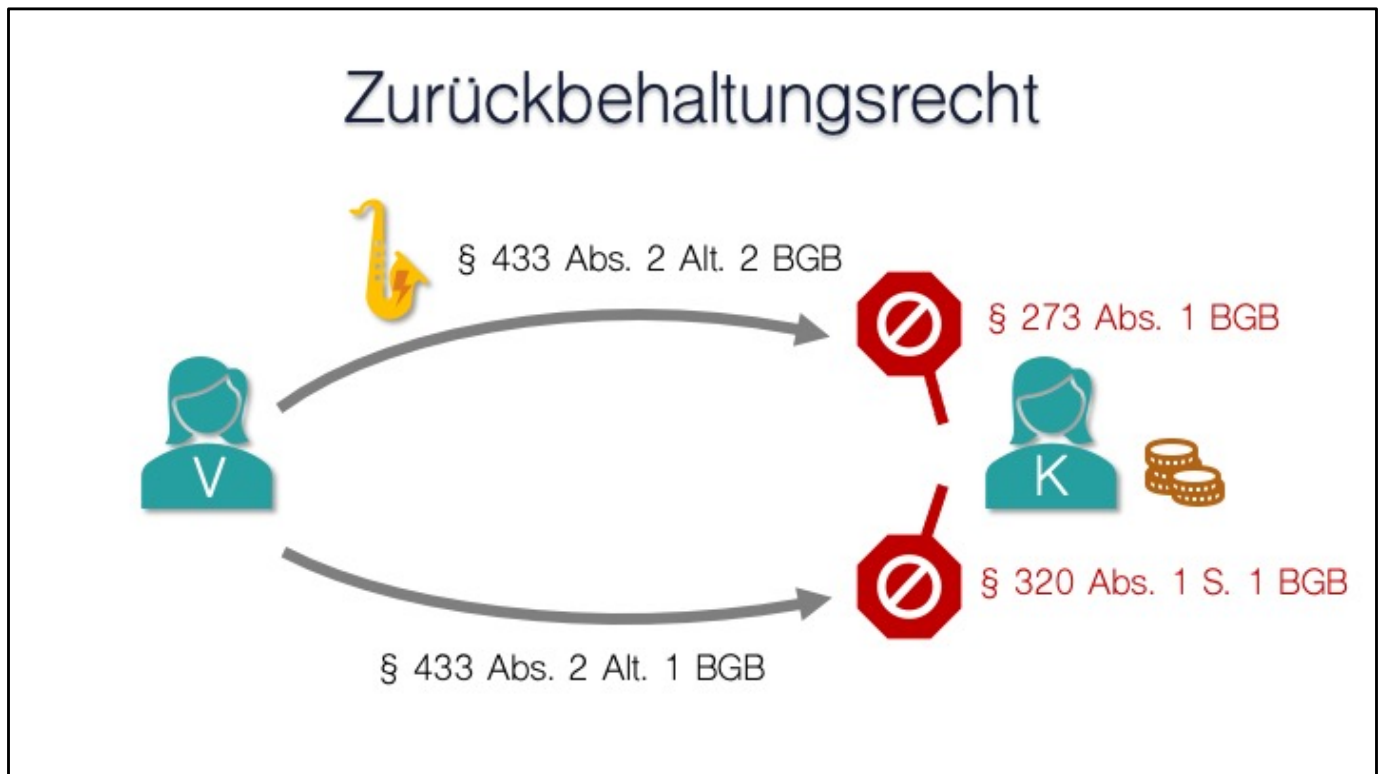
Konkretisierung – Was ist erforderlich?



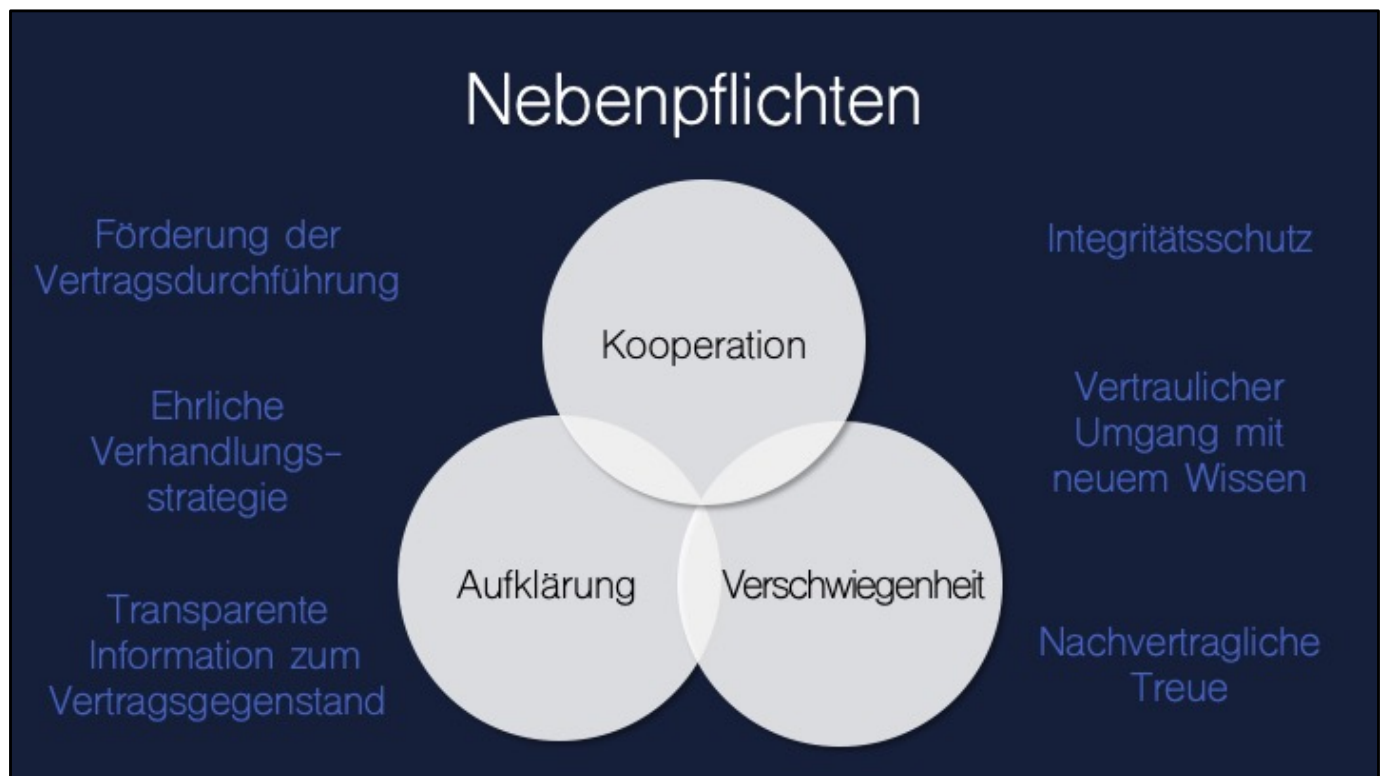
- Nach § 243 Abs. 2 BGB wird aus einer Gattungsschuld eine Stückschuld, wenn die Schuldnerin getan hat, was zur Leistung **erforderlich** war
- Was erforderlich ist, hängt von der Parteivereinbarung ab:
 - Holschuld = Gläubigerin muss abholen (Regelfall, § 269 BGB)
 - Leistungsort (= Erfüllungsort) und Erfolgsort bei der Schuldnerin
 - Beispiel: Kundin soll Baumaterialien am Lager abholen
 - Schickschuld = Schuldnerin muss versenden (häufig im B2B-Bereich)
 - Leistungsort bei der Schuldnerin, Erfolgsort bei der Gläubigerin
 - Beispiel: Verkäuferin versendet Pflanzen an die Käuferin
 - Vorsicht: Die Qualifikation Holschuld/Schickschuld/Bringschuld sagt etwas darüber, ob bei Untergang der Sache erneut zu leisten ist, demgegenüber betreffen die Regeln für den Versendungskauf die Frage, wer den Verlust der Sache wirtschaftlich tragen muss (sog. Preisgefahr)
 - Geht eine Sache auf dem Versandweg unter, ist die Leistung im Falle einer Hol- oder Schickschuld ausreichend konkretisiert, so dass die Schuldnerin gemäß § 243 Abs. 2 BGB nicht erneut leisten muss, **gleichwohl** muss die Gläubigerin in den Fällen des § 475 Abs. 2 BGB die Leistung nicht bezahlen
 - Bringschuld = Schuldnerin muss anliefern (bei kompliziertem Transport/Montage)
 - Leistungsort und Erfolgsort bei der Gläubigerin
 - Beispiel: Caterer liefert Büfett zum Veranstaltungsort



- § 266 BGB: Im Zweifel hat die Schuldnerin die gesamte Leistung zu erbringen
 - Die Gläubigerin kann Teilleistungen ablehnen, ohne dadurch in Annahmeverzug nach §§ 293 ff. BGB zu kommen
 - Beispiel: Teilweise Lieferung eines Büfets durch einen Caterer
- § 267 BGB: Mit Tilgungsbestimmung können auch Dritte die geschuldete Leistung erbringen, **wenn** diese nicht durch den Schuldner persönlich zu erbringen ist
 - Der Schuldner kann die Leistung des Dritten nicht alleine verhindern
 - Der Gläubiger kann gemäß § 267 Abs. 2 BGB die Leistung des Dritten ablehnen, wenn der Schuldner widerspricht
 - Beispiel: Stalker D zahlt auf eine Schuld des von ihm angebeteten S bei G
 - Gegenbeispiel: G hat für eine Familienfeier eine bestimmte Köchin angeheuert
- § 269 BGB:
 - Leistungsort = Erfüllungsort ist in der Regel (Hol- oder Schickschuld) am Wohnsitz des Schuldners
 - Bei Angebot/Annahme am falschen Ort tritt Schuldner- bzw. Annahmeverzug ein
 - § 29 ZPO regelt einen besonderen Gerichtsstand des Erfüllungsortes
- § 271 BGB:
 - Fälligkeit und Erfüllbarkeit im Zweifel sofort, auch bei Zeitbestimmung ist eine geschuldete Leistung im Zweifel schon vorab erfüllbar



- Lesen Sie die §§ 273, 274, 320–322!
- Verhältnis zwischen § 273 Abs. 1 und § 320 Abs. 1 BGB: § 320 BGB ist nach überwiegender Meinung ein Unterfall von § 273 Abs. 1 BGB
 - Bei § 273 BGB schafft erst die Einrede den Zug-um-Zug-Zusammenhang
- Anwendung von § 273 BGB bei Leistungen außerhalb eines Synallagmas, z.B. zur Verweigerung der Annahme einer mangelhaften Kaufsache
 - Verweigerung der Abnahme nach § 273 BGB
 - Verweigerung der Zahlung nach § 320 BGB
- Die Verpflichtung zur Leistung Zug um Zug kommt auch im Tenor eines erstrittenen Urteils zur Anwendung, siehe §§ 273 Abs. 1, 322 Abs. 1 BGB
- In Fällen mit ungleichzeitiger Fälligkeit steht dem zur Vorleistung verpflichteten Akteur womöglich die Unsicherheitseinrede nach § 321 BGB zu
 - Beispiel: Löschung einer Grundschuld aufgrund eines verlorenen Grundschuldbriefs nicht absehbar zu erwarten; BGH v. 11. Dezember 2009, V ZR 217/08, <https://lexetius.com/2009,4075>



- Aufklärungspflichten nicht generell, sondern nur im Einzelfall:
 - Besondere Sachkenntnis und Relevanz für die Gegenseite
 - Rechtlich zulässige und sachlich gebotene Nachfrage
 - Strukturelle Überlegenheit einer Partei, z.B. wegen Ausbildung, Vorbildung oder Geschäftserfahrung
- Nebenpflichten kann man nicht unbedingt separat einklagen, am ehesten noch Mitwirkungspflichten, Auskunftspflichten und generell Unterlassungspflichten
- Bedeutung der Nebenpflichten:
 - *Culpa in contrahendo*, § 311 Abs. 2 und 3 BGB
 - *Culpa post contractum finitum*
 - Schadensersatz statt der Leistung, § 282 BGB
 - Rücktritt, § 324 BGB



- Allgemein ist bei der Anwendung von § 242 BGB größte Vorsicht geboten
 - Häufig gibt es speziellere Vorschriften; noch häufiger sind Fehler in der bisherigen Prüfung, die das Ergebnis "unbillig" erscheinen lassen
 - Eine großzügige Anwendung von § 242 BGB ist mit Blick auf die Gewaltenteilung problematisch, weil sie der Rechtsanwendung Gestaltungsmöglichkeiten einräumt, die eigentlich der Gesetzgebung vorbehalten sind
- Fallgruppe 1: Rechtsmissbrauch
 - Das Schikaneverbot des § 226 BGB ist i.d.R. *lex specialis* zu § 242 BGB
 - Man kann Rechtsmissbrauch mit guten Gründen als eine Paradoxie begreifen
 - Eingehend *Roman Guski*, Rechtsmissbrauch als Paradoxie, 2019
 - Zusammenfassend *Gunther Teubner*, JZ 2020, 373–378
 - Voraussetzungen für einen Rechtsmissbrauch im engeren Sinne: Missbilligung von Zweck, Mittel oder Mittel-Zweck-Verhältnis
- Fallgruppe 2: *Venire contra factum proprium*
 - Ein Anspruchsverzicht ist vorrangig zu prüfen
 - Entscheidend ist der ursprünglich geschaffene Vertrauenstatbestand
- Fallgruppe 3: Verwirkung
 - Zeitmoment: Der Anspruch hätte längst geltend gemacht werden können
 - Umstandsmoment: Die Schuldnerin durfte annehmen, dass da nichts mehr kommt

